

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter/in: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 11.02.2005
Vorlage FBS/015/2004

TOP	Betreff Wahlen zu den Ausschüssen
Beschlussentwurf: Das Beratungs- bzw. Wahlergebnis bleibt abzuwarten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	12.10.2004	öffentlich

Sachverhalt:

Die Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO. Dort wird zunächst davon ausgegangen, dass sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einheitliche Wahlvorschläge einigen. Dazu bedarf es einstimmiger Beschlüsse.

Für diesen Fall gilt folgender

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt einstimmig, die einheitlichen Wahlvorschläge zur Besetzung der Ausschüsse anzunehmen.

Kommen einheitliche Wahlvorschläge nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in jeweils einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen (Ausschusssitze) auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (D'Hondt'sches Höchstzahlverfahren).

Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der Pflichtausschüsse, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger berufen werden (siehe TOP 6d). Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass **Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind**, die Berechtigung haben, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken im Ausschuss mit beratender Stimme mit. Hierfür gilt folgender

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt die von der Fraktion benannten Personen zu Mitgliedern der Ausschüsse mit beratender Stimme.

Sofern im Rat **einzelne Ratsmitglieder ohne Fraktionszugehörigkeit** vorhanden sind, haben auch diese das Recht, mindestens einem Ausschuss mit beratender Stimme anzugehören. (§ 58 Abs 1 Satz 10 GO). Sollte also ein fraktionsloses Ratsmitglied bei der Ausschussbildung nicht berücksichtigt worden sein, kann auf Wunsch des Ratsmitgliedes eine beratende Mitgliedschaft erfolgen. Hierzu folgender

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, das Ratsmitglied zum beratenden Mitglied in den Ausschuss zu bestellen.

Sofern unter TOP 6d das Hinzuziehen von **sachkundigen Einwohnern** beschlossen wurde und von den Fraktionen oder Gruppen hierzu Vorschläge eingegangen sind, wäre in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.

Stellvertretende Mitglieder:

Für jeden Ausschuss sind stellvertretende Mitglieder zu wählen

§ 15 der Hauptsatzung bestimmt:

Der Rat wählt für jeden Ausschuss innerhalb der Fraktionen Vertreter, die im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes dessen Vertretung übernehmen.

Nach § 58 GO hat der Rat die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Die Fraktionen benennen namentlich Vertreter, die die Vertretung veränderter Ausschussmitglieder in der angegebenen Reihenfolge vornehmen. Im Falle der Verhinderung der namentlich benannten Stellvertreter wird die Vertretung innerhalb der Fraktion in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Hierzu folgender

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass die Vertretung veränderter Ausschussmitglieder in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge erfolgt. Im Falle der Verhinderung der namentlich gewählten Vertreter wird die Vertretung innerhalb der Fraktionen in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Hinweis:

Bei den Entscheidungen zur Wahl der Ausschussmitglieder ist der Bürgermeister **nicht** stimmberechtigt, da § 50 Abs. 3 GO bei der Wahl der Ausschussmitglieder nur den Begriff "Ratsmitglieder" verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper